



Region Hannover

Fachbereich Jugend, Region Hannover

Themenfeldbericht 2025 – Kinderschutz

Fachberatung, Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen und weitere Maßnahmen des Fachbereichs Jugend zum Themenfeld Kinderschutz – Berichtsjahr 2024

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Region Hannover
Fachbereich Jugend
www.hannover.de

Redaktion
Region Hannover
Fachbereich Jugend
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover
Tel.: 0511/616 - 22890

Redaktionsschluss: 27.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Einführung	4
1.1	Einleitung und Navigationstabelle.....	4
1.2	Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld.....	5
2	Grundberichterstattung	6
2.1	Koordinierungszentrum Kinderschutz	6
2.2	Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	7
2.2.1	Auswertung der Jahresstatistik.....	7
2.2.2	Sonstige Aktivitäten.....	8
2.3	Entwicklungen in den Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	9
2.4	Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.....	10
2.4.1	Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen	10
2.4.2	Hinweisgeber*innen	10
2.4.3	Alter der Minderjährigen	10
2.4.4	Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen.....	11
2.4.5	Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung.....	12
2.5	Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.....	12
2.5.1	Gesamtzahl der Inobhutnahmen	12
2.5.2	Dauer der Inobhutnahme	13
2.5.3	Anlässe, die zur Inobhutnahme führten	13
2.5.4	Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen.....	14
2.5.5	Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA) 14	
2.5.6	Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII	15
2.6	Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften.....	16
3	Schwerpunkt: Kinderschutzlücke - fehlende Eignungsfeststellung bei sog. Erziehungsstellen/Pflegestellen nach § 33,2 SGB VIII	18
4	Handlungsempfehlungen	19
5	Anhang.....	22
a)	Diagrammverzeichnis	22
b)	Quellenverzeichnis	22
c)	Abkürzungsverzeichnis	23
d)	Glossar	23
e)	Verzeichnis der Autor*innen.....	24

1 Allgemeine Einführung

1.1 Einleitung und Navigationstabelle

Im Zuge der Weiterentwicklung des Berichtswesens im Fachbereich Jugend der Region Hannover wurde der Entschluss gefasst, die Berichterstattung zu straffen, um Redundanzen und Wiederholungen zu reduzieren. Dadurch sollen die Berichte auf das Wesentliche fokussiert und deutlich verkürzt werden. Die Berichtsstruktur wurde entsprechend angepasst. Geplant ist, dass im Jahr der Konstitution des jeweils neuen Jugendhilfeausschusses umfassende Basisberichte mit ausführlichen Informationen zu den Arbeitsbereichen, gesetzlichen Grundlagen, längerfristigen Entwicklungen und dargestellten Diagrammen und Tabellen zur Verfügung gestellt werden. In den üblicherweise vier Folgejahren werden reduzierte Jahresberichte veröffentlicht, in denen nur Änderungen zu den Vorjahren dargestellt werden. In den Schwerpunktkapiteln werden weiterhin aktuelle Themen und Entwicklungen ausführlich behandelt und dargestellt. Basisberichte und Jahresberichte werden dann vollständig im Internet verfügbar sein¹. Der Basisbericht kann, ähnlich einem Nachschlagewerk, für vertiefende Informationen genutzt werden. Dieser Jahresbericht ist der erste in der neuen Logik. Die Berichtsstruktur ist nicht abschließend festgelegt, vielmehr ist vorgesehen, das Feedback der Leser*innen in die Weiterentwicklung einfließen zu lassen.

Da das Dokument als druckbares PDF zur Verfügung steht, wurde das übliche Inhaltsverzeichnis beibehalten. Für Onlinelesende wurde eine Navigationstabelle entwickelt. Sie soll es ermöglichen, aus einer Übersicht heraus direkt in die Kapitel zu springen, die von Interesse sind. Dazu muss auf die jeweilige Überschrift geklickt werden. Zurück zur Tabelle gelangen Sie über den Link Navigationstabelle, der auf jeder Seite unten links zu finden ist. Sollten Sie Hintergrundinformationen zu den dargestellten Inhalten benötigen, nutzen Sie bitte den (ausführlicheren) letzten [Themenfeldbericht Kinderschutz](#).

¹ www.hannover.de/themenfeldberichte

Berichtsabschnitt	Links zum Kapitel
Zusammenfassung	1.2 Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld
Grundberichterstattung	<p>2.1 Koordinierungszentrum Kinderschutz</p> <p>2.2 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p>2.3 Entwicklungen in den Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen</p> <p>2.4 Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII</p> <p>2.5 Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII</p> <p>2.6 Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften</p>
Schwerpunkt	3 Schwerpunkt: Kinderschutzlücke - fehlende Eignungsfeststellung bei sog. Erziehungsstellen/Pflegestellen nach § 33,2 SGB VIII

Tabelle 1: Berichtsstruktur und Navigationstabelle (Klick auf die Links führt zum Kapitel)

1.2 Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld

- Bei der telefonischen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist weiterhin eine Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen. (Kapitel 2.2)

Die Steigerung der Beratungen weist neben dem hohen Beratungsbedarf auch auf die konstante Nutzung des Angebots zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen hin. Das niederschwellige, kostenfreie und anonyme Beratungsangebot durch speziell ausgebildete insoweit erfahrene Fachkräfte ist somit ein wichtiger Baustein im Feld des Kinderschutzes.

- Die Fallzahlen der Fachberatungsstellen sind im Berichtsjahr angestiegen (Kapitel 2.3).

Die Fallzahlen der Beratungen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zeigen in den 20 Umlandkommunen (ohne LHH) der Region Hannover von 2023 auf 2024 eine steigende Tendenz um 16 %.

- Die Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII sind im Jahr 2024 weiter gestiegen. (Kapitel 2.5.6)

Die Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII haben weiter zugenommen, was insbesondere auf die gestiegene Zahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter sowie auf die gestiegene durchschnittliche Dauer (Tage) der Inobhutnahmen zurückzuführen ist.

2 Grundberichterstattung

2.1 Koordinierungszentrum Kinderschutz

Fachtag Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen - Wege zu einer gelingenden Kooperation und Netzwerkarbeit! am 30.10.2024

Ziel des Fachtags war es, das Thema sexualisierte Gewalt so zu beleuchten, dass auch erfahrene Fachkräfte angesprochen werden und einen neuen Input bzw. eine neue Perspektive bekommen. Dies spiegelte sich in der Vielfältigkeit der angemeldeten Institutionen sowie der überproportional hohen Teilnehmer*innenanzahl wider. Es konnten Interessent*innen über die Region Hannover hinaus aus ganz Niedersachsen erreicht werden.

Da der schon für das Jahr 2023 geplante Fachtag zu diesem Thema im Vorjahr aus organisatorischen Gründen kurzfristig abgesagt werden musste, wurde er 2024 nachgeholt.

Curriculum I: Kernkompetenzen im Kinderschutz

Die Organisation und Durchführung eines aus sechs Modulen bestehenden Curriculums *Kompetenz im Kinderschutz* mit 30 Plätzen für neue Fachkräfte des *Allgemeinen Sozialen Dienstes* der Region Hannover, des *Kommunalen Sozialen Dienstes* der Landeshauptstadt Hannover sowie der *Allgemeinen Sozialen Dienste* der Städte Hameln, Langenhagen, Laatzen und Lehrte hat das *Koordinierungszentrum Kinderschutz* 2024 im 13. Durchlauf realisiert. Es wurde mit Referent*innen aus Netzwerken vor Ort gearbeitet. Diese überregionale Kooperation und Vernetzung soll fortgesetzt werden.

90 Minuten für den Kinderschutz

Für erfahrene Mitarbeiter*innen im ASD/ KSD wurde das digitale Format *90 Minuten für den Kinderschutz* entwickelt. Vier Veranstaltungen wurden erstmals im Jahr 2024 durchgeführt:

- *Verantwortungsgemeinschaft Familiengericht und Jugendhilfe - worauf kommt es an?*
- *Systemsprenger*innen zwischen Psychiatrie und Jugendhilfe - wie gehen wir mit diesen jungen Menschen um?*
- *Kooperation zwischen ASD/ KSD und dem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) - Möglichkeiten und Grenzen!*
- *Kinder suchtkranker Eltern - zwischen Verantwortung und Überforderung!*

Dieses neue Veranstaltungsformat bietet die Möglichkeit, sich mit wichtigen Fachthemen auseinanderzusetzen und gleichzeitig mit den Kooperationspartner*innen aus dem Netzwerk Kinderschutz Hannover in den Austausch zu gehen.

Fachforum Kinderschutz für Führungskräfte

Um differenzierte und zielgruppengerechte Qualifizierung zu realisieren und entsprechende Vernetzung und Austausch zu ermöglichen, wurde neben dem Curriculum Kinderschutz für die neuen Mitarbeiter*innen und den digitalen Formaten für die erfahreneren Mitarbeiter*innen ein Fachforum für ASD-/ KSD-Führungskräfte unter dem Titel *Neue Entwicklungen im Kinderschutz* mit Prof. Dr. Radewagen veranstaltet.

Förderung der Kooperation im Kinderschutz

Das Koordinierungszentrum Kinderschutz beteiligt sich grundsätzlich an ausgewählten Netzwerken zur Weiterentwicklung des interdisziplinären Kinderschutzes (z. B. im Rahmen von Runden Tischen, Arbeitskreisen, Fachgruppen etc.)

Die Vermittlung von Grund- und/ oder Fachkenntnissen im Themenfeld Kinderschutz erfolgte überregional durch einige Vorträge zur Sensibilisierung und Sicherstellung von Handlungssicherheit in möglichen Kinderschutzfällen. U. a. wurden folgende Netzwerkpartner*innen unterstützt: Polizeiakademie Niedersachsen, Schulen, Jobcenter.

Die Erstellung einer Kinderschutz-Website für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover als zentrales Informationsportal im Kontext Kinderschutz wurde 2024 wieder verstärkt in den Fokus genommen und wird 2025 mit Priorität verfolgt.

2.2 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Nachfolgend werden ausgewählte Entwicklungen der Fachberatung im Berichtszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 erläutert.

2.2.1 Auswertung der Jahresstatistik

Im letzten Jahr sind die Beratungen mit gesetzlichem Anspruch weiterhin gestiegen (Diagramm 1). Damit ergibt sich im Verlauf der letzten 4 Jahre eine Gesamterhöhung der Fallzahlen von insgesamt 76 %.

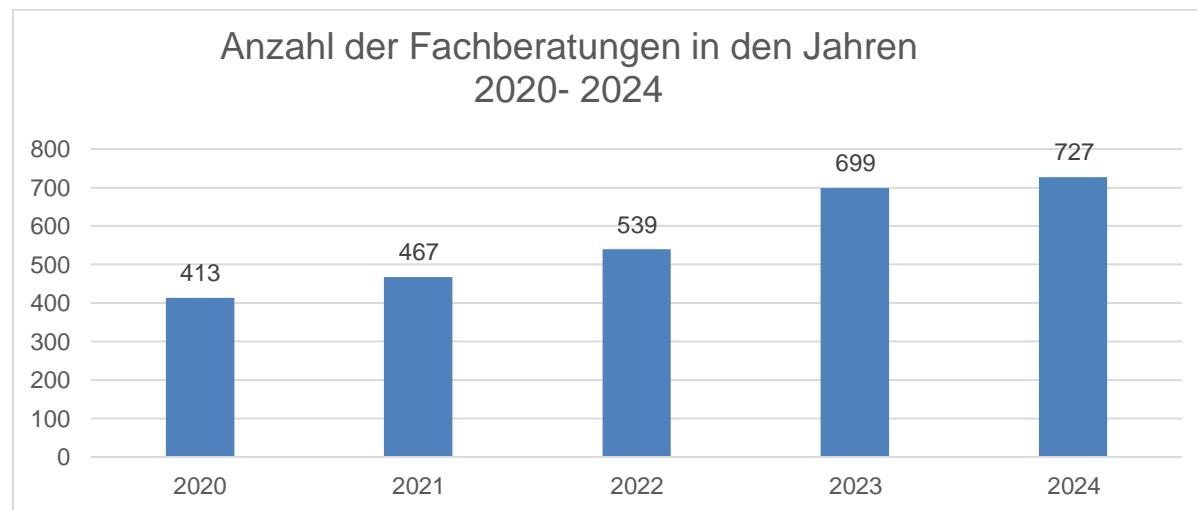


Diagramm 1: Entwicklung der Fallzahlen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen von 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Die meisten Fallanfragen gehen wie in der Vergangenheit aus dem Arbeitsfeld der Schulen ein (76,5 %). Die Zahl der anrufenden Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen steigt stetig. Hinsichtlich der unterschiedlichen Schulformen ist erstmals eine Steigerung der Inanspruchnahme durch Gymnasien und IGS/ KGS (Zuwachs von 6,4 %) sowie eine Abnahme aus dem Bereich der Grundschulen zu verzeichnen (ca. 7 % weniger als 2023). Weiterhin sind die Anfragen aus dem Bereich der Grundschulen jedoch eindeutig am häufigsten vertreten (Grundschule 43,3 % zu 11,3 % Gymnasien, 22,5 % IGS/ KGS).

Auffällig ist, dass die Gefährdungseinschätzungen hinsichtlich der Gruppe der Jugendlichen im letzten Jahr insgesamt zugenommen haben (Zuwachs zum Vorjahr von 32,8 %).

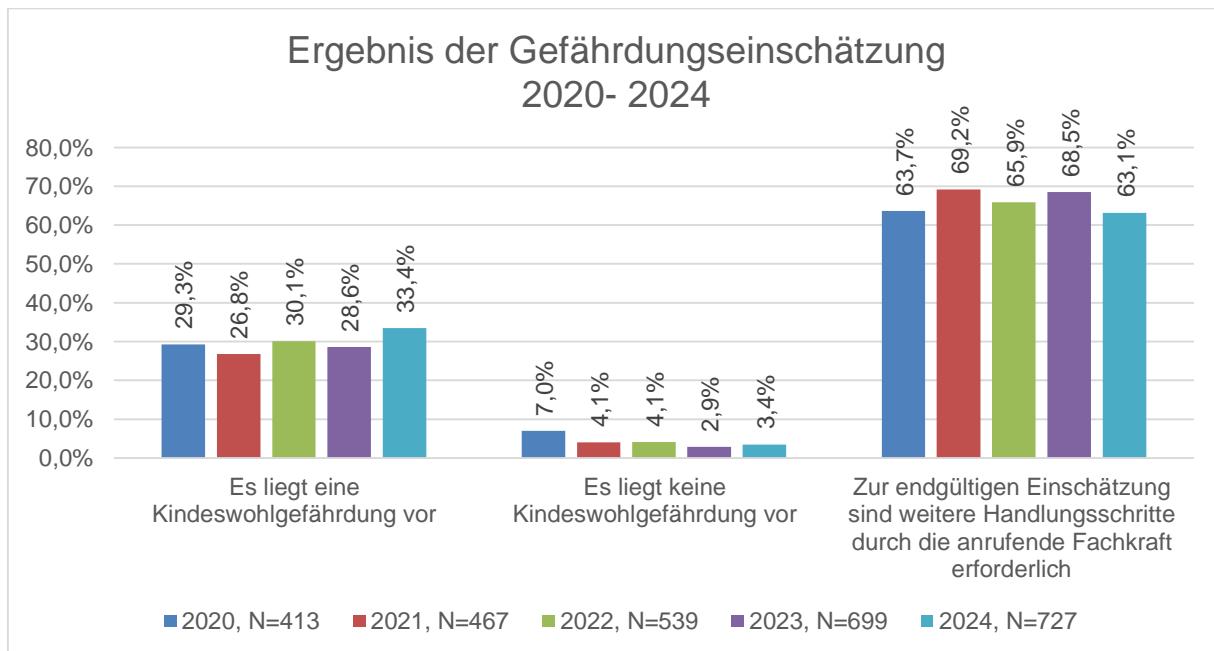


Diagramm 2: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2020 bis 2024, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Hinsichtlich der Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung (Diagramm 2) lässt sich eine leichte Veränderung feststellen. Im Bereich der erforderlichen *weiteren Handlungsschritte durch die anrufende Fachkraft* ist eine Senkung und im Bereich der eindeutigen Feststellung einer Kindeswohlgefährdung eine Steigerung zu erkennen. Da die Fachberatung von einigen Personen/Institutionen/Schulen regelmäßig genutzt wird, könnte dieses auf eine erworbene Handlungssicherheit hindeuten, z. B. in Bezug auf erforderliche Verfahrensschritte, Umgang mit Ambivalenzen, Gesprächsführung und Unterstützungsmöglichkeiten für die Familien.

2.2.2 Sonstige Aktivitäten

In 2024 wurden unter der Überschrift *SOS – Sensibilisierung, Orientierung, Sicherheit* zwei neue Flyer entwickelt und veröffentlicht:

Erreichbarkeit im Kinderschutz

- Inhalt: Übersicht über Zuständigkeiten und Telefonnummern im Kinderschutzfall aller Jugendämter in der Region Hannover (Fachberatungen, ASD/KSD, Kontaktnummern außerhalb der üblichen Geschäftszeiten);
- Zielgruppe: Personen, die haupt-/ nebenberuflich oder ehrenamtlich im Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen stehen und eine Gefährdung vermuten bzw. davon erfahren;
- [Link](http://www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz) zum Flyer bzw. zu finden unter: www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz.

Informationen für Jugendleiter*innen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Inhalt: Vermittlung von Basiswissen zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten und Kontaktdaten;
- Zielgruppe: Junge Menschen, die ehrenamtlich Kinder und Jugendliche begleiten und eine Gefährdung vermuten bzw. davon erfahren (z.B. Jugendleiter*innen, Pfadfinder);
- [Link](http://www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz) zum Flyer bzw. zu finden unter: www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz.

Die Flyer wurden an Arztpraxen, Schulen, Therapeutische Praxen, Kliniken, Jobcenter, Jugendpflegen etc. in der Region Hannover verschickt.

Es haben diverse Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit stattgefunden. Persönlich vorgestellt wurde die Fachberatung beispielsweise:

- intern in der Region Hannover im Team Kinder-, Jugend- und Zahnmedizin;
- bei den pädagogisch Mitarbeitenden der offenen Ganztagschulen in Uetze;
- im Kinderschutzzentrum Hannover;

- im Forum gegen häusliche Gewalt der Region Hannover.

Zur Vernetzung und zum Qualitätsabgleich der Fachberatung in der gesamten Region Hannover fand in 2024 ein Austauschtreffen aller Jugendämter statt.

2.3 Entwicklungen in den Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Innerhalb des Versorgungskonzeptes für Beratungsleistungen in der Region Hannover sind sowohl Beratungsstellen in der Grundversorgung für Familien- und Erziehungsberatung als auch Fachberatungsstellen innerhalb der Spezialversorgung zu unterschiedlichen Themenbereichen integriert. Der Themenbereich *Gewalt* ist mit einem großen Anteil von 67 % innerhalb der Spezialversorgung berücksichtigt. Neben der regionseigenen Fachberatungsstelle *valeo* fördert die Region Hannover Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und begleiten, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Dazu gehören die Fachberatungsstellen *Violetta* (für Mädchen und junge Frauen) und *Anstoß* (für Jungen und junge Männer).

Die drei spezialisierten Fachberatungsstellen bieten neben den niedrigschwelligen und kostenfreien Beratungsleistungen verschiedene Präventionsangebote zum Themenschwerpunkt in einem Umfang von etwa 25 % der Gesamtleistung an und sind in diesem Kontext im Themenfeldbericht Prävention integriert.

Die Fallzahlen der drei Fachberatungsstellen nehmen in den letzten Jahren für die 20 Kommunen im Umland der Region Hannover (außer LHH) zu. Im Berichtsjahr 2024 waren es insgesamt 470 verschiedene Beratungsanfragen. Im Vergleich dazu lagen die Fallzahlen 2023 bei 405 und 2022 bei 398. Die Fallzahlen sind demnach von 2023 auf 2024 um 16 % angestiegen.

Der Anteil an Beratungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren lag 2024 bei 391; das entspricht 83,2 % von den gesamten Fallanfragen im Berichtsjahr 2024. Die Altersverteilung der minderjährigen Beratenen verändert sich seit Jahren kaum, so dass hier auf eine Wiederholung der Darstellung verzichtet wird. Grundsätzlich bleibt 2024 die eindeutige Tendenz bestehen: Je älter die jungen Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, desto eher sind diese weiblichen Geschlechtes.

Die Beratungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zeigen seit Jahren eine relativ konstante Geschlechterverteilung und liegen 2024 bei diesen Werten: 79,2 % weiblich, 21,5 % männlich und 0,3 % divers.

Die personalstärkste Fachberatungsstelle *Violetta* verzeichnet auch 2024 den höchsten Anteil an Fallzahlen mit 255 verschiedenen Beratungsanfragen; bei *valeo* waren es 144 und bei *Anstoß* 71 Fälle.

Aus der Fallstatistik ergeben sich weitere interessante Tendenzen:

- In etwa 60,5 % der Beratungsverläufe fanden ein bis fünf Beratungen pro Fall in den Fachberatungsstellen statt. Sehr selten (1,6 %) waren es über 20 Beratungskontakte.
- Der Anteil an Beratungen zu sexualisierter Gewalt außerhalb der Familie lag etwas höher als der Anteil an Beratungen zu sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie.
- Der höchste Anteil an der „Hilfe anregenden Institution“ liegt bei den Jugendämtern.
- Die Anmeldung für die Beratungen in der Fachberatungsstelle wird in den meisten Fällen von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten vorgenommen.

Die Umsetzung der drei Bausteine des Konzepts *Sensibilisierung Kinderschutz* wurde 2024 fortgesetzt.

Die Fachberatungsstelle *valeo* hat gemeinsam mit den Fachberatungsstellen *Anstoß* und *Violetta* sowie dem Regionssportbund und dem Regionsjugendring einen Fachtag koordiniert, der

am 23.02.2024 unter der Überschrift *Sensibilisierung Kinderschutz im Verein und der offenen Jugendarbeit* in der Akademie des Sports stattgefunden hat. Neben Vorträgen und einer Podiumsdiskussion rund um das Thema *Gemeinsam den Kinderschutz im Blick* haben sich zahlreiche Träger und Vereine an Informationstischen vorgestellt. In diesem Kontext kamen die Besucher*innen gut in den Austausch zum Thema. Die Sensibilisierung und Qualifizierung hauptamtlicher sowie ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in unterschiedlichen Funktionen in den Vereinen und der offenen Jugendarbeit konnte bei dem gut besuchten Fachtag entsprechend angeregt werden.

2.4 Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

2.4.1 Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 870 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen erfasst. Die Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Die Geschlechterverteilung der Gefährdungseinschätzungen für männliche und weibliche Kinder und Jugendliche sind vergleichbar.

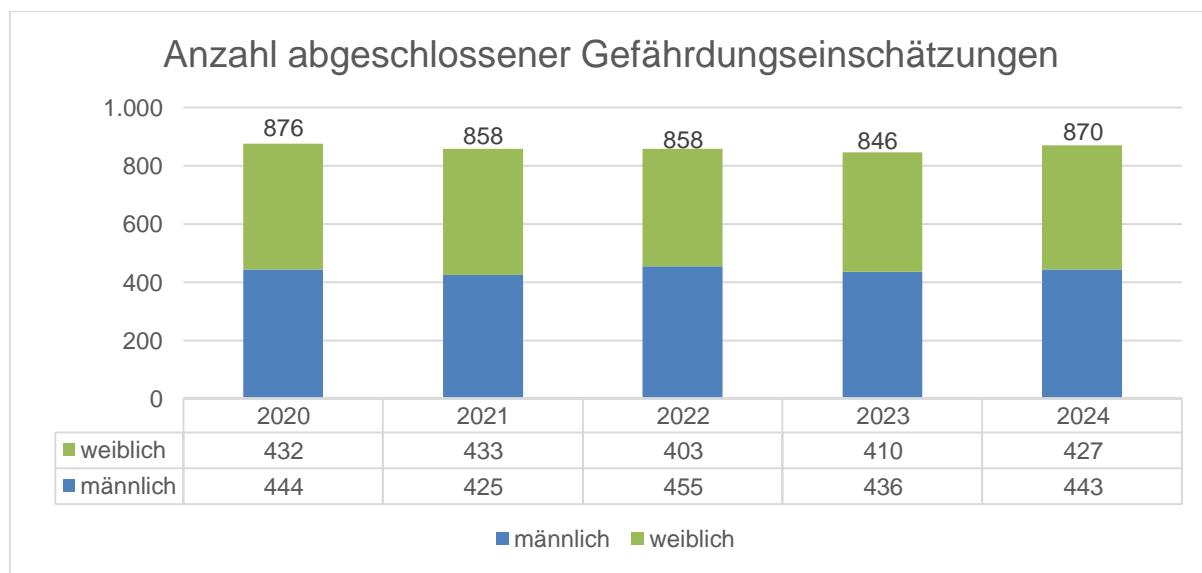


Diagramm 3: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.2 Hinweisgeber*innen

Die prozentuale Verteilung der Hinweisgeber*innen hat sich in den letzten Jahren nur geringfügig verändert. Die Rangfolge der Quellen blieb dabei konstant: Den größten Anteil an Hinweisen erhält der Allgemeine Soziale Dienst nach wie vor von Betroffenen und der Zivilgesellschaft mit 35,6 %. Es folgt Polizei und Justiz mit 32,3 %. Sozialpädagogische Fachkräfte sind mit 15 % beteiligt, Schulen tragen 13,7 % bei, während 3,3 % von medizinischen Fachkräften stammten.

2.4.3 Alter der Minderjährigen

Der prozentuale Anteil der Gefährdungseinschätzung in den verschiedenen Altersgruppen hat sich in den letzten Jahren nur geringfügig verändert. Im Jahr 2024 wurden in den Altersgruppen der Drei- bis unter Sechsjährigen, Sechs- bis unter Zehnjährigen sowie Vierzehn- bis unter Achtzehnjährigen anteilig etwas weniger Gefährdungseinschätzungen vorgenommen als im Vorjahr. Dagegen ist bei den Null- bis Dreijährigen sowie den Zehn- bis unter Vierzehnjährigen eine leichte Zunahme der Gefährdungseinschätzungen zu verzeichnen.

Die meisten Gefährdungseinschätzungen entfielen im Jahr 2024 auf die Altersgruppe Sechs- bis unter Zehnjährigen mit einem Anteil von 26,1 %, gefolgt von den Zehn- bis unter Vierzehnjährigen (22,5 %), den Null- bis Dreijährigen (19,1 %) sowie den Drei- bis unter Sechsjährigen (18,9 %). Den geringsten Anteil machten die Vierzehn- bis unter Achtzehnjährige aus mit 13,4 % aller Gefährdungseinschätzungen.

2.4.4 Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 bewegen sich die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen innerhalb eines üblichen Schwankungsbereiches. Die Zahl der Gefährdungseinschätzungen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, ist leicht zurückgegangen. Gleichzeitig ist ein moderater Anstieg bei den Einschätzungen zu verzeichnen, die zum Ergebnis *keine Kindeswohlgefährdung/ kein Hilfebedarf* führten. Das Ergebnis *keine Kindeswohlgefährdung aber ein Hilfebedarf* blieb in den Jahren 2022 bis 2024 konstant.

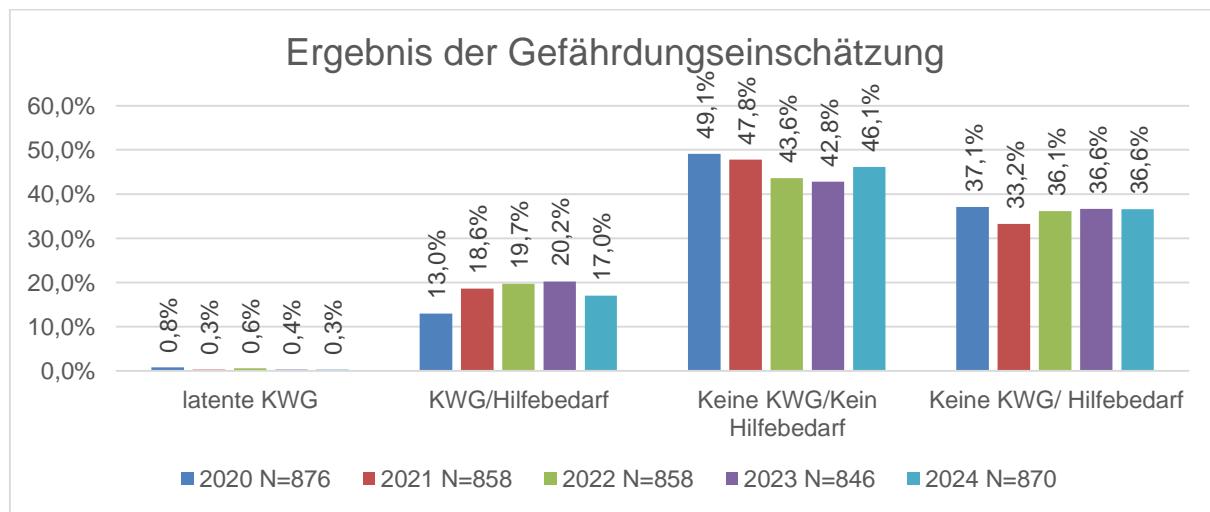


Diagramm 4: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Diagramm 5 zeigt die Verteilung der verschiedenen Formen von Kindesmisshandlungen in den Jahren 2020 bis 2024. Die Misshandlungsformen werden in Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexuelle Gewalt unterteilt.

Auffällig ist, dass die Fallzahlen über die Jahre hinweg nur geringe Schwankungen zeigen. Am häufigsten wurden Vernachlässigungen festgestellt, gefolgt von psychischen und körperlichen Misshandlung. Anzeichen für sexuelle Gewalt treten vergleichsweise selten auf und bleiben über den gesamten Zeitraum hinweg auf einem konstant niedrigen Niveau.

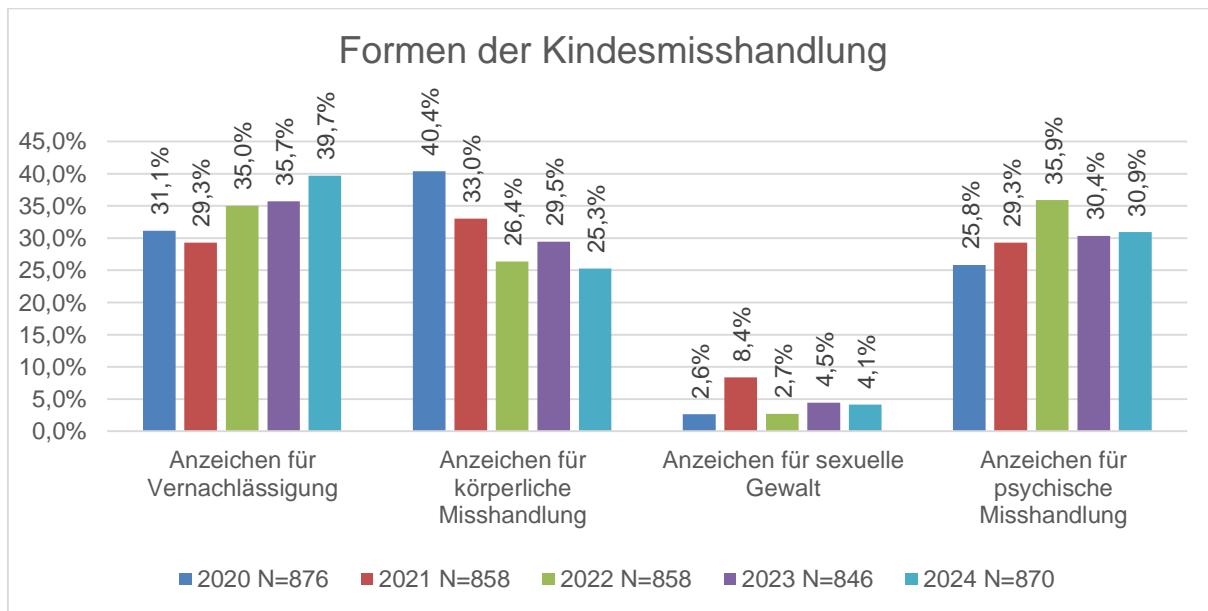


Diagramm 5: Arten der Kindeswohlgefährdung 2020-2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.5 Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung

Im Berichtszeitraum 2024 blieb es bei 50,4 % aller Gefährdungseinschätzungen ohne eine anschließende Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In 20,4 % der Fälle wurden sonstige Hilfen wie z. B. Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII oder Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gewährt, gefolgt von ambulanten Hilfen mit 17 % sowie Unterstützungsleistungen gemäß §§ 16, 17 und 18 SGB VIII mit 10,1 %. In 2,1 % der Fälle schloss sich eine stationäre Hilfe an. Insgesamt zeigen sich die Verteilungen in den vergangenen Jahren weitestgehend stabil. Lediglich die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen nach einer Gefährdungseinschätzung ist über die Jahre gesunken.

2.5 Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

2.5.1 Gesamtzahl der Inobhutnahmen

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover wurden im Kalenderjahr 2024 insgesamt 337 Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII durchgeführt. Damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Insgesamt wurden 121 weibliche Kinder und Jugendliche und 216 männliche Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum in Obhut genommen. Die Dominanz der männlichen Jugendlichen ergibt sich aus der Vielzahl der männlichen umA (unbegleitete minderjährige Ausländer*innen).

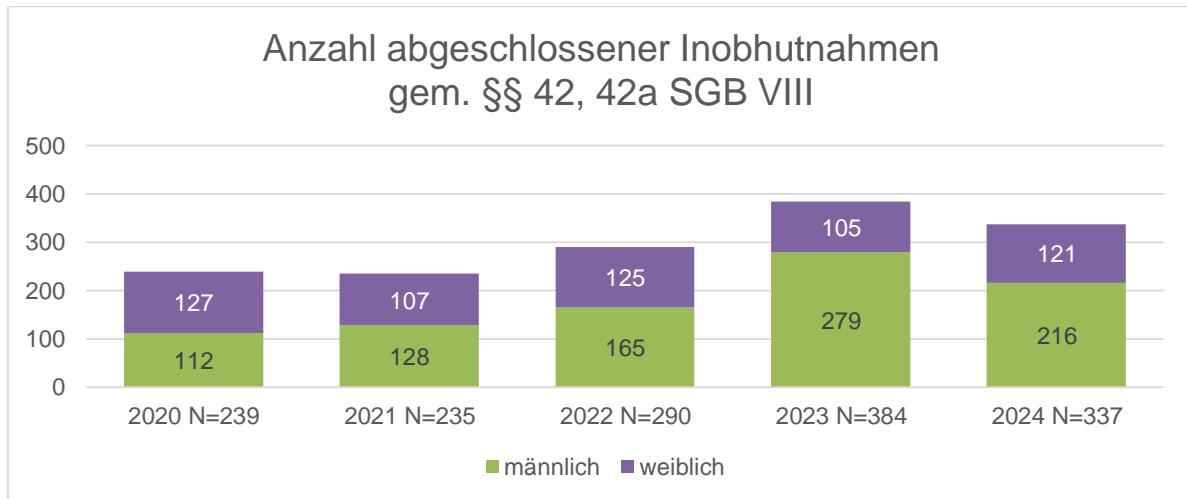


Diagramm 6: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.2 Dauer der Inobhutnahme

In Diagramm 7 ist die durchschnittliche Dauer abgeschlossener Inobhutnahmen in Tagen dargestellt.

Im Jahr 2024 erreichte die Verweildauer einen Höchststand von 94,8 Tagen, ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren. Als mögliche Ursache hierfür gelten die begrenzten Kapazitäten in der ambulanten, teilstationären und stationären Weiterbetreuung. Diese Anschlussmaßnahmen stehen oft nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung, vor allem auch bedingt durch den anhaltenden Fachkräftemangel bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

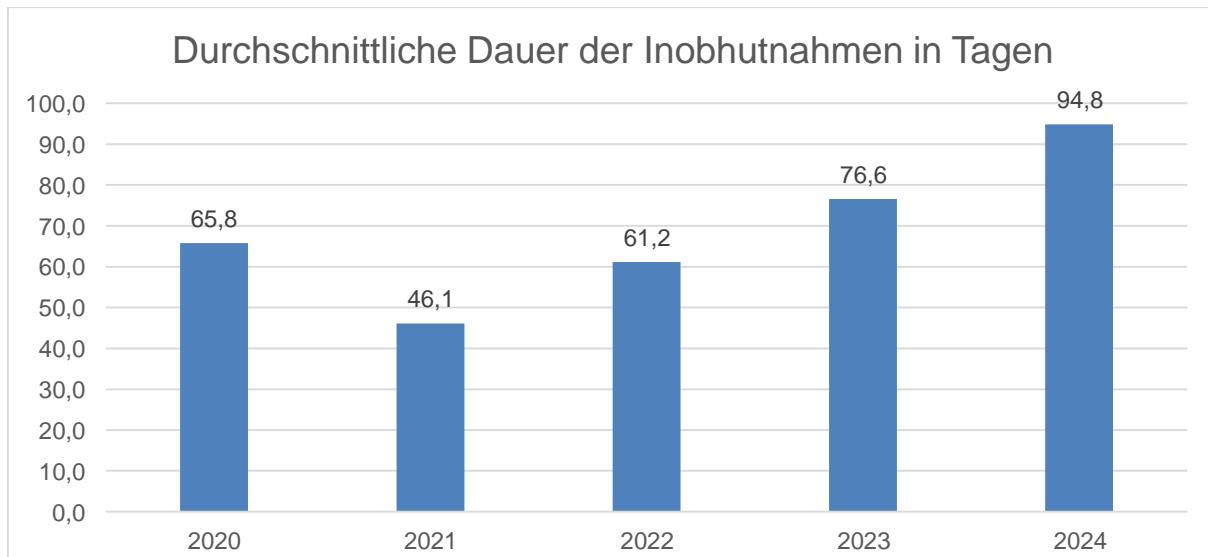


Diagramm 7: Durchschnittliche Gesamtdauer der abgeschlossenen Inobhutnahmen in Tagen 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.3 Anlässe, die zur Inobhutnahme führten

Im Zeitverlauf zeigen sich bei den fünf häufigsten Anlässen für Inobhutnahmen nur geringe Schwankungen.

Am häufigsten wird die Inobhutnahme aufgrund von Überforderungen der Eltern bzw. eines Elternteils notwendig (25,7 %). Dahinter folgen sonstige Probleme (18,4 %), gefolgt von Kindesmisshandlung (17,8 %) und Beziehungsprobleme (10,2 %). Am seltensten wird die Vernachlässigung als Auslöser benannt, mit 7,3 %.

2.5.4 Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen

Die Verteilung der Altersgruppen bei Inobhutnahmen lag im Jahr 2024 weitgehend auf dem Niveau der Vorjahre. Lediglich bei den Jugendlichen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen, während in den übrigen Altersgruppen ein Rückgang festgestellt wurde.

Mit einem Anteil von 77,4 Prozent stellen die 14- bis unter 18-Jährigen weiterhin die mit Abstand größte Gruppe unter den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich in dieser Altersgruppe in der Regel die unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA) wiederfinden.

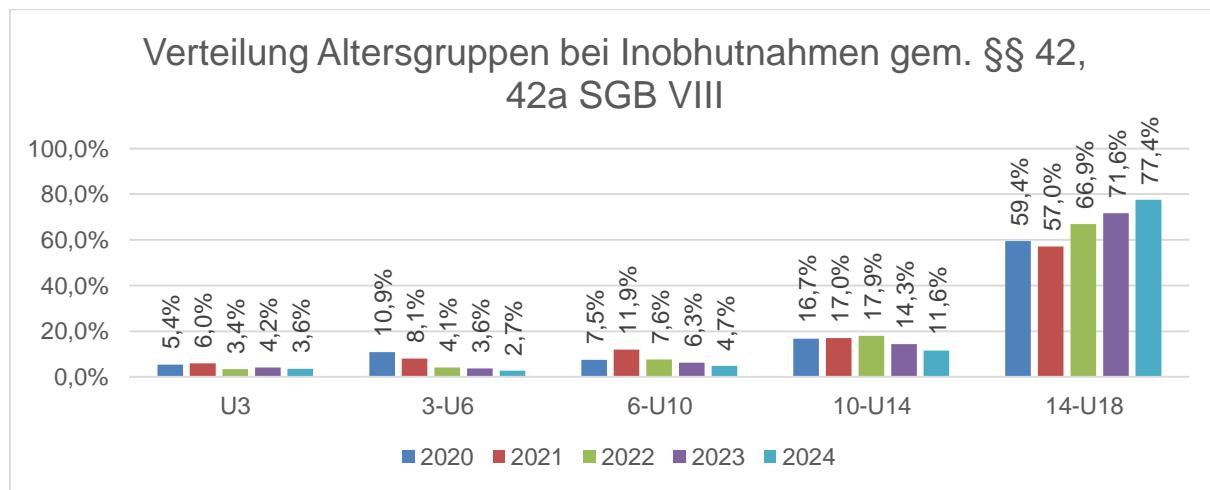


Diagramm 8: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.5 Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA)

Die Anzahl der Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen hat sich im Vergleich zum Vorjahr halbiert. Hierbei handelt es sich lediglich um die Neuzugänge im Rahmen der Inobhutnahme gem. §§ 42 und 42a SGB VIII. Die Anzahl der Geflüchteten die vom Fachbereich Jugend in Anschlussmaßnahmen betreut werden, liegt weiter auf hohen Niveau.

Aufgrund der sich reduzierenden Fallzahlen im Rahmen der Inobhutnahmen werden die Aufnahmekapazitäten auf dem Gelände des Jugend-, Gäste- und Seminarhauses in Gailhof sukzessive zurückgebaut. Aufgrund fehlender Anschlussmaßnahmen mussten Geflüchtete über einen längeren Zeitraum in der Inobhutnahme verbleiben und in HzE-Maßnahmen deutschlandweit untergebracht werden.

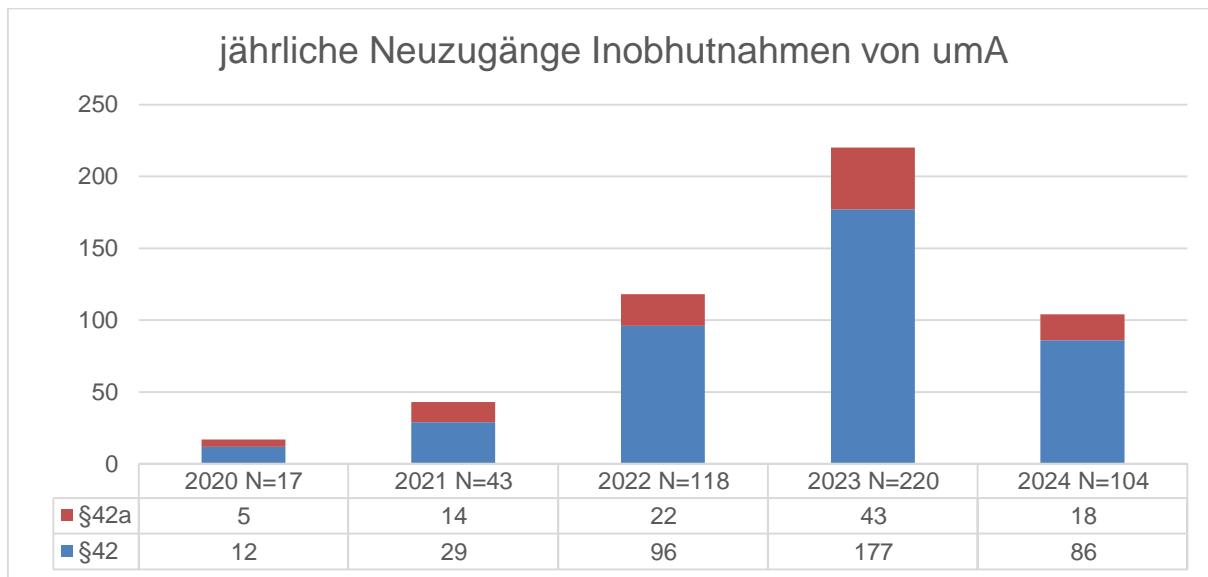


Diagramm 9: Neu in Obhut genommene umA 2020-2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover²

2.5.6 Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

Bei den Aufwendungen im Jahr 2024 wird, wie im Vorjahr, deutlich, dass der hohe Anstieg der Aufwendungen durch die erhöhte Anzahl an *umA* entstanden ist, welche in Obhut genommen wurden bzw. sich zu Beginn des Jahres noch in der Inobhutnahme befanden. Während im Jahr 2023 noch 16.277 Tage für Inobhutnahmen durch die freien Träger abgerechnet wurden, waren es im Jahr 2024 hingegen 21.396 Tage. Die Anzahl der abgerechneten Tage für „Nicht-umA“ sinkt weiterhin.

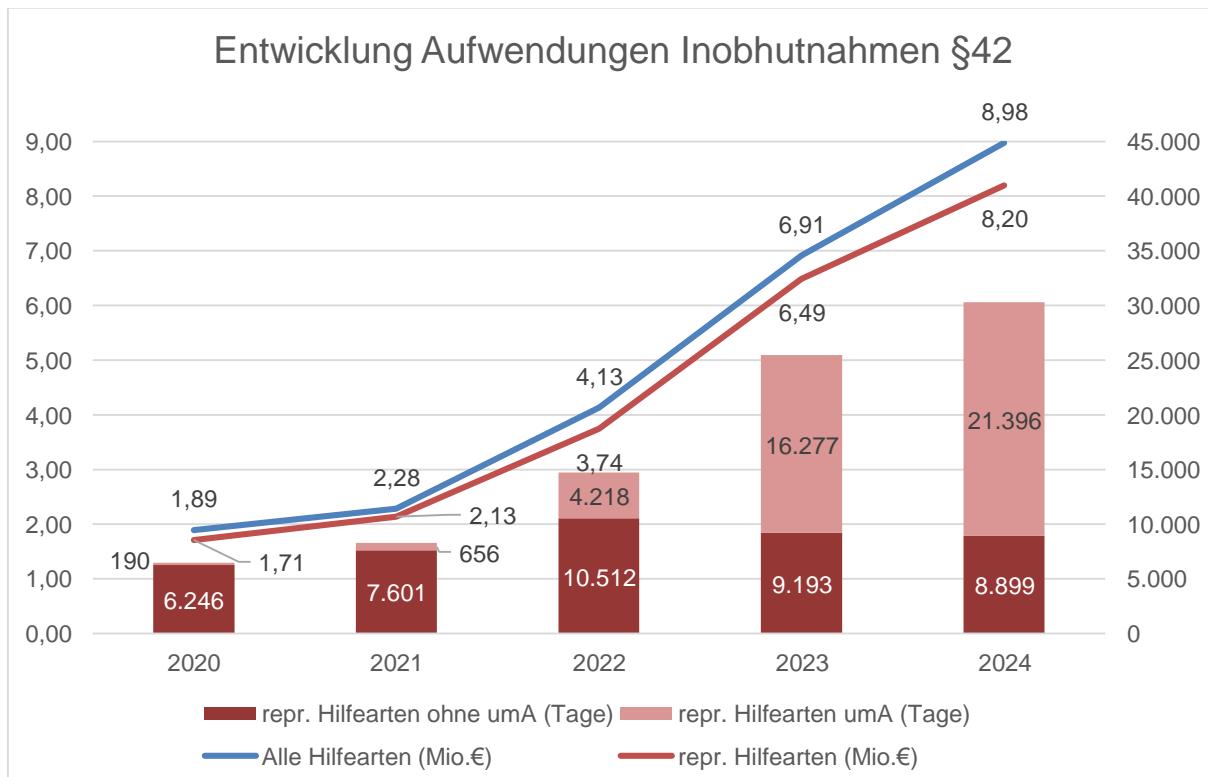


Diagramm 10: Entwicklung Aufwendungen Inobhutnahmen § 42 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

² Da hier Neuzugänge für den Zeitraum eines Jahres gezählt werden, sind umA, die zunächst gem. § 42a SGB VIII untergebracht wurden und dann in § 42 SGB VIII überführt wurden, doppelt gezählt.

Ein weitere Grund für den Kostenanstieg wird in Diagramm 11 sichtbar.³ Die durchschnittliche Dauer (Tage) von Inobhutnahmen ist im Jahr 2024 erneut gestiegen.

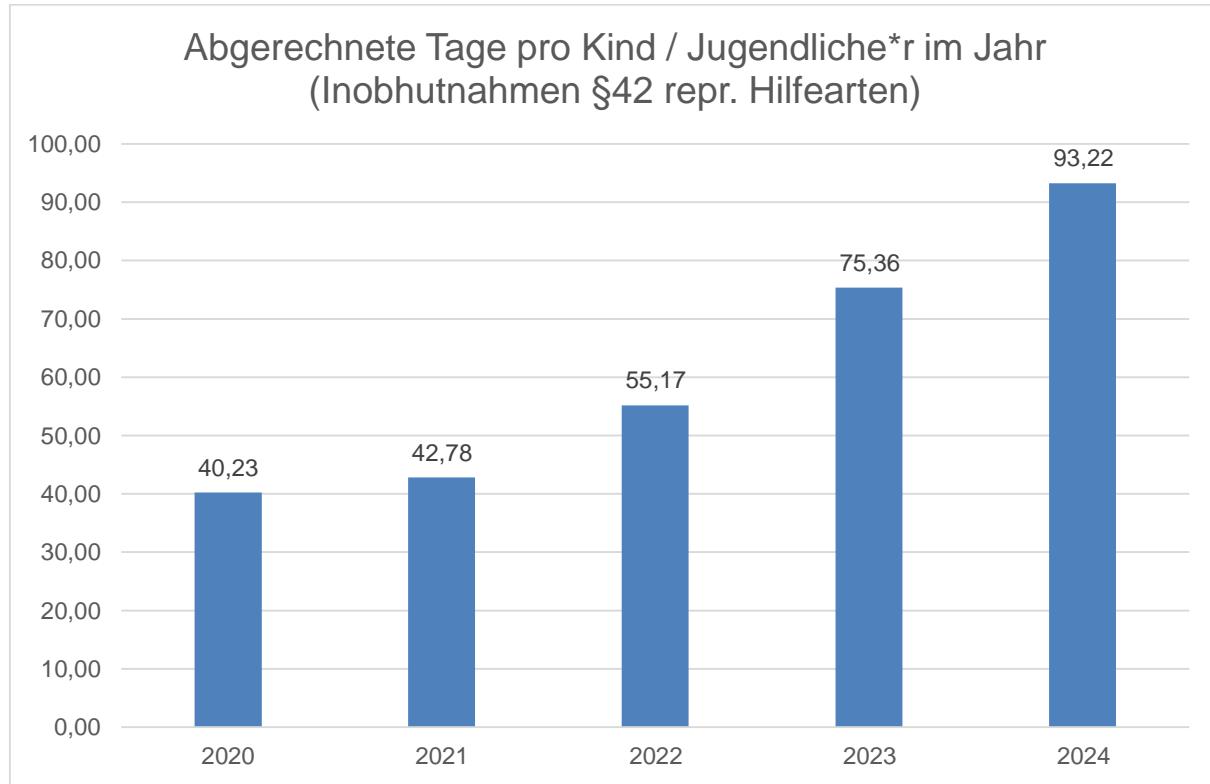


Diagramm 11: Abgerechnete Tage pro Aktenzeichen im Jahr, Inobhutnahmen § 42 repräsentative Hilfearten, 2020-2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.6 Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

Am 01.01.2024 ist das SGB XIV *Soziale Entschädigung* in Kraft getreten, das als neuen leistungsauslösenden Tatbestand die erhebliche Vernachlässigung von Kindern enthält. Die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes ist sehr strittig, zumal es keine höchstrichterlichen Entscheidungen hierzu gibt.

Es mussten fachbereichsintern Verabredungen getroffen werden, wie dieser neue Tatbestand der erheblichen Vernachlässigung inhaltlich zu bewerten ist und welche Zuständigkeiten sich daraus für die jeweiligen Fachteams ergeben.

Im Falle einer Bestellung nach § 1666 BGB zum Vormund oder Pfleger prüft der*die fallführende Mitarbeitende in der Vormundschaft/Pflegschaft, ob eine erhebliche Vernachlässigung vorliegen könnte und stellt gegebenenfalls einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XIV beim Landessozialamt. Es muss darauf geachtet werden, dass eine klare Trennung zwischen erheblicher Vernachlässigung und dem Tatbestand einer Gewalttat, z. B. Schütteltrauma, gezogen wird.

Über die Erfolgsaussichten von Antragstellungen kann an dieser Stelle noch keine Aussage getroffen werden, da bisher noch keine Bescheide erlassen wurden. Insofern kann auch keine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bescheide veranlasst werden.

Kontinuierliche Treffen zum Thema SGB XIV wurden von 51.02, 51.03 und 51.11 vereinbart.

³ Das Diagramm 11 weicht vom ähnlich anmutenden Diagramm 7 ab, weil hier nur die in 2024 abgerechneten Tage einer repräsentativen Hilfeart dargestellt werden. Im Diagramm 7 sind alle in 2024 beendeten Inobhutnahmen betrachtet worden.

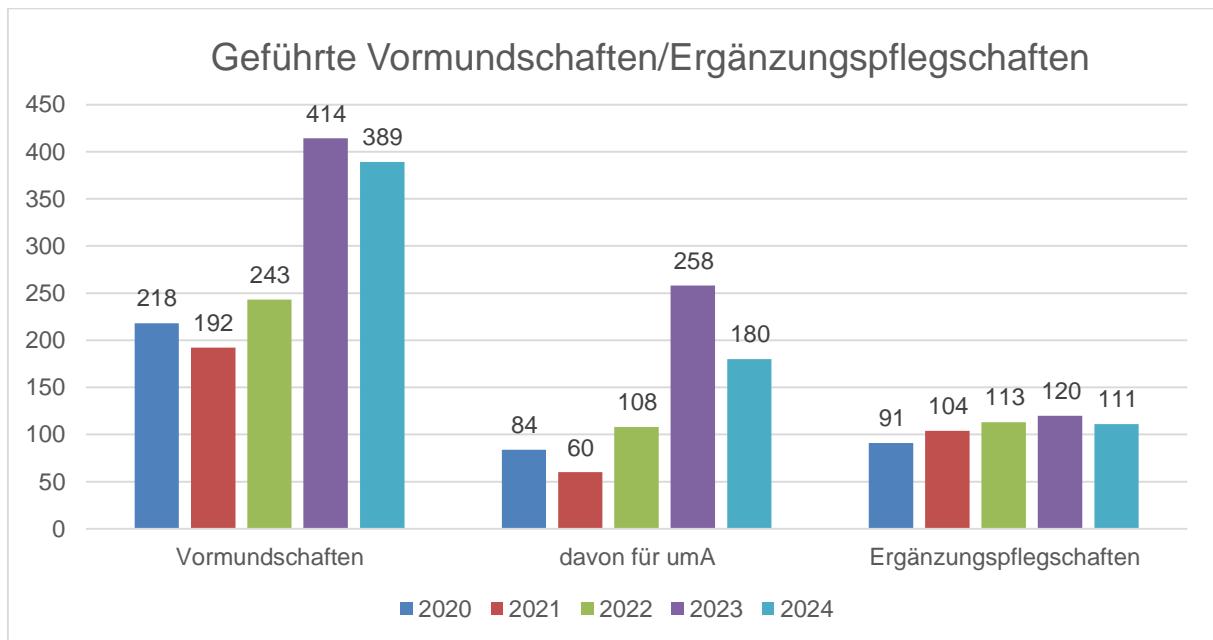


Diagramm 12: Geführte Vormundschaften/Pflegschaften in der Region Hannover 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Die Fallzahlen bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau. Der Rückgang der Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) ist vor allem auf die hohe Anzahl von Personen zurückzuführen, die im Laufe des Jahres 2024 volljährig geworden sind.

3 Schwerpunkt: Kinderschutzlücke - fehlende Eignungsfeststellung bei sog. Erziehungsstellen/Pflegestellen nach § 33,2 SGB VIII

In den letzten Jahren bieten zunehmend mehr freie Träger in Niedersachsen Plätze in (Bereitschafts-)Pflegefamilien an. Die Bezeichnungen für diese Angebote sind vielfältig: *Erziehungsstelle, sozialpädagogische Pflegestelle, Fachpflegestelle* etc. Gemeinsam ist ihnen, dass alle auf der Rechtsgrundlage § 33 Satz 2 SGB VIII basieren:

„.... Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Grundsätzlich besteht ein Bedarf an geeigneten Pflegestellen für diese Kinder und Jugendlichen, so dass diese Angebote zunächst erst einmal hochattraktiv erscheinen. Problematisch erscheint jedoch, dass diese Pflegestellen oftmals keinerlei Überprüfung durch einen öffentlichen Träger der Jugendhilfe – weder örtlich noch überörtlich – erfahren haben. Auch werden bestimmte Vorschriften, die der Gesetzgeber zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien mit der SGB VIII-Reform eingeführt hat, nicht eingehalten bzw. umgesetzt, so z. B. die Beteiligung des Jugendamtes am Wohnort der Pflegefamilie.

Der Begriff *Erziehungsstelle* ist zunächst einmal kein geschützter Begriff. Vielmehr handelt es sich hierbei i.d.R. um eine *sonstige betreute Wohnform* nach § 34 SGB VIII in freier Trägerschaft. Dies erfordert eine Betriebserlaubnis durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe. Der zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe sichert die Angebotsqualität durch den Abschluss einer LEQ (Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung) incl. der Regelungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes ab.

Bei Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII obliegt die Feststellung der Eignung für die Aufnahme von Minderjährigen dem örtlich zuständigen Träger als hoheitliche Aufgabe. Diese Aufgabe ist nicht delegierbar. Die Sicherstellung des Kinderschutzes durch geeignete Maßnahmen ist ebenfalls durch diesen zu gewährleisten. Wesentliche Elemente sind hier:

- die eigentliche Eignungsfeststellung im Einzelfall in Ableitung der Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII,
- die Umsetzung der Schutzkonzepte nach § 37b SGB VIII sowie
- die Beteiligung des örtlich zuständigen Jugendamtes bei einer Belegung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches nach § 37c Abs. 3 SGB VIII.

Das Konstrukt trägerangebundene Pflege-/Erziehungsstellen nach § 33,2 SGB VIII erweist sich als nicht ganz unproblematisch:

- Es handelt sich nicht um ein Angebot nach § 34 SGB VIII, daher entfällt die Erfordernis einer Betriebserlaubnis.
- Es gibt z.T. keine abgeschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung (da dies für Leistungen nach § 33 SGB VIII nicht erforderlich ist).
- Die vorgelegte Leistungs- und Entgeltbeschreibung ist oftmals sehr unspezifisch, z. B. wird sich an den Sätzen und Vereinbarungen eines anderen Träger(verbunde)s, z. B. der Westfälischen Pflegefamilien, „orientiert“.
- Träger bieten die Pflegestellen nicht nur als qualifiziert, sondern auch als geeignet an, ohne dass eine Eignungsfeststellung durch das örtliche Jugendamt erfolgt ist.
- Einzelne Träger bieten vom öffentlichen Träger geprüfte Pflegefamilien an, die entweder als nicht oder als nur in eingeschränktem Maße geeignet sind. Eine Rückfrage zu erfolgten Überprüfungen beim zuständigen Jugendamt erfolgt hierbei nicht.
- Das Binnenverhältnis zwischen Träger und Pflegestelle ist oftmals sehr unverbindlich, z. B. hinsichtlich der Verantwortung des Trägers im Kinderschutz.
- Eine Beteiligung des örtlichen Jugendamtes bei externer Belegung erfolgt in der Regel nicht.
- Die gesetzliche Regelung der Zahlung des ortsüblichen Pflegegeldes (§ 39 Abs. 4 SGB VIII) findet keine Anwendung.

Auch ist anzumerken, dass das Land Niedersachsen in seinem Ausführungsgesetz zum SGB VIII in § 15 - im Gegensatz zu NRW - ausdrücklich diese familienähnlichen Betreuungsformen als Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII nicht vorsieht, sondern sie einer betriebserlaubnispflichtigen sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII zuordnet.

Der Fachbereich Jugend hat über verschiedene Arbeitskreise und Verbände auf die Problematik aufmerksam gemacht und eine gesetzliche Anpassung angeregt. Auch hat der Fachbereich Jugend entschieden, vorerst keine trägerangebundenen Pflegefamilien nach § 33,2 SGB VIII zu belegen, bis die o. g. Problematik und Lösungsmöglichkeiten im Umgang mit diesen Trägern in Gänze geklärt ist. Hierzu gehört unter anderem die Verfahrensweise bei Fallübernahmen nach § 86,6 SGB VIII aus anderen Bundesländern.

4 Handlungsempfehlungen

Aus den beschriebenen Entwicklungen des Jahres 2024 ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Verbunden mit dem Ziel eines noch größeren Bekanntheitsgrades dieses gleichermaßen effektiven wie auch niederschweligen Beratungsangebots, soll die Öffentlichkeitsarbeit weiter fortgeführt werden. Es zeichnet sich ab, dass die Fachberatung mit zunehmender Inanspruchnahme an ihre Kapazitätsgrenzen stößt, d. h. Anrufende kommen in den Beratungszeiten nicht gut durch, weil der Anschluss besetzt ist. Durch interne Optimierungen, z. B. Doppeldienste zu Stoßzeiten der Inanspruchnahme, soll das Angebot auch weiterhin nutzer*innenfreundlich aufgestellt werden.

Aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums der Fachberatung im Jahr 2025 bietet sich zudem die gute Gelegenheit, den etwas sperrigen Namen an die bereits umgangssprachlich etablierte einfache Version *Fachberatung Kinderschutz* anzupassen. Eine zum Jubiläum geplante Veranstaltung im *Haus der Region* mit Netzwerkpartner*innen im Kinderschutz und Politik soll auch die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Konzept Sensibilisierung Kinderschutz

Im nächsten Schritt zur Sensibilisierung im Kinderschutz sollen die Grundschulen sensibilisiert werden.

Die Erarbeitung der *Kinderschutz-Website* wird gemeinsam mit den eigenständigen Jugendämtern in der Region Hannover auch 2025 fortgesetzt. Die Website soll zukünftig Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie Fachkräften eine digitale Übersicht über die Ansprechpartner*innen im Kinderschutz in der Region Hannover bieten.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der ASD befasst sich mit der kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der Arbeitsprozesse im Kinderschutz. Beispielsweise gibt es insbesondere für neue Fachkräfte Fortbildungen im Bereich Kinderschutz. In diesem Jahr gibt es zusätzlich für alle Mitarbeitenden im ASD eine Fortbildung zur Vereinbarung zum Schutz Minderjähriger (Schutzvereinbarung).

Zudem werden die Mitarbeitenden im Kinderschutz im Hinblick auf die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sensibilisiert.

Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen

Im Weiteren werden veränderte rechtliche Rahmenbedingungen aufgegriffen, die gerade in Kraft getreten sind bzw. in naher Zukunft umgesetzt oder beschlossen werden sollen.

Die entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeit des Fachbereich Jugend und den Einsatz etwaiger personeller und finanzieller Ressourcen müssen zunächst analysiert und in der interkommunalen Abstimmung des kommenden Berichtsjahres bewegt werden.

a) Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)/ Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)

Im KJSG ist vorgesehen, dass die umfangreiche Reform des SGB VIII im weiteren Verlauf bis zum 01.01.2027 verabschiedet und zum 01.01.2028 in Kraft treten kann. Das Gesetz zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz - IKJHG) wurde allerdings aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen der Bundesregierung nicht mehr beschlossen.

Unabhängig des Zeitpunktes einer Gesetzesverabschiedung hat sich der Fachbereich Jugend für die weitere zielgerichtete Zusammenarbeit der beiden Fachbereiche Jugend und Teilhabe auf dem Weg zur inklusiven Jugendhilfe aus einer Hand entschieden, um das kommende IKJHG vorzubereiten. Fokusthemen aus dem Gesetzentwurf 2024 zum IKJHG wurden identifiziert. Die Schnittstellen werden im weiteren Verlauf beschrieben und mit Zielen für die kommenden Jahre hinterlegt.

Sollte das Gesetz am Entwurf orientiert verabschiedet werden, würde es beispielsweise beim Thema Kinderschutz um die Erweiterung der Anforderungen und Prozesse der Kinderschutzvereinbarung gem. § 8a SGB VIII der Region Hannover auf den Trägerkreis SGB IX gehen.

b) Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Durch das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden sich Änderungen im SGB VIII und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ergeben. Die Änderungen im SGB VIII treten am 01.07.2025 in Kraft, die Änderungen im KKG am 01.01.2026.

Durch die Öffentlichen Jugendhilfeträger soll ein Beratungssystem zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der Gewalt bereitgestellt werden, an das sich Betroffene wenden können. In der Kinder- und Jugendhilfe werden die Akteneinsichts- und Auskunftsrechte verbessert. Hierzu werden die Archivierungsfristen angepasst. Um systematisch aus Fehlern in den Strukturen zu lernen, wird die Durchführung wissenschaftlicher Analysen problematischer Kinderschutzfälle verbindlich geregelt.

Des Weiteren wird ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz auf Bundesebene verstetigt.

c) Kinderschutzstrategie des Land Niedersachsen für 2025 bis 2030

Die Landesregierung Niedersachsen hat im Mai 2025 das Gesamtkonzept Kinderschutz 2025 bis 2030 beschlossen. Ziel ist es, Kindern zukünftig noch mehr auf Augenhöhe zu begegnen und sie noch stärker an ihren Angelegenheiten zu beteiligen, so wie es die UN-Kinderrechtskonvention bereits vorschreibt.

Besondere Schwerpunkte sind:

- Ausbau der Fortbildungsangebote und Netzwerkarbeit zur Stärkung interdisziplinärer Zusammenarbeit aller Institutionen und Akteure in Kinderschutzfällen;
- Gründung eines Beirates Kinderschutz, bestehend aus Ministerien, kommunalen Spitzenverbänden und Wissenschaft;
- bessere finanzielle Absicherung der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
- Ausweitung des Aufgabenspektrums der forensischen Kinderambulanz;
- kindgerechtere Beteiligung auch in strafrechtlichen Fällen im Sinne des Opferschutzes;
- Unterstützung der Lots*innendienste in Geburts- und Kinderkliniken;
- Ausweitung der Erstellung von Schutzkonzepten auf Schulen.

Vollzeitpflege

Zur Schließung der im Schwerpunktkapitel beschriebenen Gesetzeslücke ist eine Präzisierung auf der rechtlichen Ebene erforderlich. Durch die Mitwirkung in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen wird der Pflegekinderdienst weiterhin auf die Problematik hinweisen und sich

an der Entwicklung von Handlungsempfehlungen auf Landes- und Bundesebene – z.B. AGJÄ, BAGLJÄ – beteiligen.

So soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass die Beteiligung des örtlichen Jugendamtes durch das belegende Jugendamt nicht mehr nur als Soll-Vorschrift ohne Rechtsfolge, sondern als Muss-Vorschrift mit Rechtsfolge gesetzlich verankert wird.

Vor allem die bundesländerübergreifende Unterbringung von Kindern in diesen Pflegefamilien bedarf einer Abstimmung auf Länderebene, um die durch unterschiedliche Regelungen und Ausführungsgesetze entstehenden Kinderschutzlücken zu schließen. Eine Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, in der der Pflegekinderdienst mitwirkt, wird hierzu Empfehlungen erarbeiten.

Weitere Handlungsempfehlungen sind:

- Sensibilisierung der Mitarbeitenden in den Sozialen Diensten;
- Präzisierung bzw. Modifizierung der Verfahren bei Belegungen bzw. Fallübernahmen nach § 86,6 SGB VIII;
- Sensibilisierung anderer Jugendämter bei ortsferner Unterbringung;
- Verwaltungsrechtliche Einordnung z. B. bzgl. der Höhe des Pflegegeldes, der Betreuungsverträge sowie der Abkopplung von Betreuungsleistungen des Trägers und dem eigentlichen Pflegeverhältnis.

Vormundschaften

Nach Inkrafttreten des SGB XIV zum 01.01.2024 findet hierzu weiterhin eine intensive Abstimmung zwischen den beteiligten Fachdiensten im Fachbereich Jugend der Region Hannover statt. Die nach § 55 SGB VIII beauftragten Mitarbeitenden im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften werden sich in Hinblick auf die Umsetzung des SGB XIV umfangreiches Fachwissen aneignen müssen, um innerhalb ihres Auftrags als gesetzlicher Vertreter ihrer Mündel/Pfleglinge gegebenenfalls den gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen. Fortbildungsmaßnahmen werden hierzu geplant.

5 Anhang

a) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Entwicklung der Fallzahlen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen von 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	7
Diagramm 2: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2020 bis 2024, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	8
Diagramm 3: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover	10
Diagramm 4: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover	11
Diagramm 5: Arten der Kindeswohlgefährdung 2020-2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	12
Diagramm 6: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover	13
Diagramm 7: Durchschnittliche Gesamtdauer der abgeschlossenen Inobhutnahmen in Tagen 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover	13
Diagramm 8: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover	14
Diagramm 9: Neu in Obhut genommene umA 2020-2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	15
Diagramm 10: Entwicklung Aufwendungen Inobhutnahmen § 42 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	15
Diagramm 11: Abgerechnete Tage pro Aktenzeichen im Jahr, Inobhutnahmen § 42 repräsentative Hilfearten, 2020-2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover	16
Diagramm 12: Geführte Vormundschaften/Pflegschaften in der Region Hannover 2020 bis 2024, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	17

b) Quellenverzeichnis

Landeshauptstadt Mainz, Amt für Jugend und Familie. (01 2020). Konzeption Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften. 4. Mainz. Abgerufen am 24. 05 2022 von https://www.mainz.de/vv/produkte/jugend_und_familie/pflegschaft-bestellte-pflegschaft.php.media/189341/Konzeption_Amtsvormundschaften_Amtspflegschaften.pdf

c) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EGH	Eingliederungshilfe
Fachberatung Kinderschutz	Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
HzE	Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII
IO	Inobhutnahme
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst (Landeshauptstadt Hannover)
KWG	Kindeswohlgefährdung
PKD	Pflegekinderdienst
SGB	Sozialgesetzbuch
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

d) Glossar

Begriff	Definition
Gefährdungseinschätzung	Die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
Inobhutnahme	Eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung durch den ASD/ PKD. Die Inobhutnahme ermöglicht vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
Junge Menschen	In diesem vorliegenden Bericht zählen zu jungen Menschen all jene im Alter von 0 bis 18 Jahren. Der Kinderschutz ist gesetzlich auf Minderjährige ausgerichtet.
Kindeswohlgefährdung	„Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH; FamRZ 1956).
Soziale Dienste	ASD, PKD, EGH, Clearingstelle umA, Vormundschaften und Pflegschaften.
Vorläufige Inobhutnahme	Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a SGB VIII.

e) Verzeichnis der Autor*innen

Name	Team/ Funktion
Bernhardi, Tanja	Pflegekinder und Adoption/ Fachliche Leitung
Domeyer, Melanie	ASD Koordination / ASD Koordinationsunterstützung
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Fachcontrolling
Hoffmann, Günter	Beistandschaften, Vormundschaften, Verfahrenslotsen/ Koordinator Vormundschaften
Kirstein, Christian	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten / Finanzcontrolling
König, Matthias	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Teamleitung
Lührs, Claudia	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Fachberatung Kinderschutz
Ortmann, Christian	ASD Ronnenberg, Hemmingen, Seelze, Sehnde und Clearingstelle/ Teamleitung
Pohl, Stefan	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche/ Teamleitung
Schröter, Anke	ASD-Koordination/ Teamleitung
Schwarz, Frauke	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung
Volkmann, Jacqueline	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Fachberatung Kinderschutz
von Plotho, Bettina	Beistandschaften, Vormundschaften, Verfahrenslotsen/ Teamleitung
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung